



Namensschutz (ZGB 29)

- Name als Bestandteil der Persönlichkeit
- Verhältnis zwischen ZGB 28 und ZGB 29
 - ZGB 29 als *lex specialis*
 - ZGB 28 als Auffangtatbestand für Persönlichkeitsverletzungen in Bezug auf den Namen, die nicht unter ZGB 29 fallen

Fall 48: In einer Zeitung erscheint eine Karikatur mit der Überschrift «Club Medityrannis». Es handelt sich um eine satirische Auseinandersetzung mit Diktaturen rund um das Mittelmeer, von der sich der «Club Méditerranée» verunglimpft fühlt.

(vgl. BGE 95 II 481)



Namensschutz (ZGB 29)

- Anwendungsbereich des Namensschutzes

Fall 49: Die Gemeinde Crans-Montana will eine Website mit der Adresse «montana.ch» aufschalten. Sie muss jedoch feststellen, dass dieser Domainname bereits für die Gesellschaft «Institut Montana Betriebs AG» registriert ist, die eine internationale Schule in Zugerberg betreibt. (vgl. BGE 128 III 353)



Namensschutz (ZGB 29)

- Namensbestreitung → Klage auf Namensfeststellung
 - Feststellungsinteresse: Infragestellung des Rechts auf den Namen
- Namensanmassung
 - Verwenden eines fremden Namens unter Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Namensträgers
 - Verwechslungsgefahr als zentrales Kriterium
 - Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig
 - Schadenersatz/Genugtuung: Verschulden oder Kausalhaftungstatbestand



Namensschutz (ZGB 29)

Fall 50: Der Gotthard-Bund war ein bekannter Verein, der aus einer schweizerischen nationalen Widerstandsbewegung gegen die nationalsozialistische Gefahr hervorgegangen war. Er gab die Zeitung «Gotthard-Briefe» heraus. X war zunächst Mitglied des Bundes, trat jedoch dann aus und gründete in der Folge eine Zeitung mit dem Titel «Neuer Gotthard-Ring».
(vgl. BGE 90 II 461)



Anfechtung einer Namensänderung (ZGB 30 III)

- Berücksichtigung der Interessen Dritter im Namensänderungsverfahren
 - Parteistellung betroffener, mit dem Gesuchsteller eng verbundener Dritter

Fall 51: Die Kinder des Ehepaars Meier und Müller tragen den Nachnamen Meier. Nachdem die Ehe geschieden wird und Herr Müller die alleinige elterliche Sorge erhält, stellt er namens der Kinder einen Antrag auf Änderung ihres Nachnamens in «Müller».

- Berücksichtigung der Interessen sonstiger Dritter im Namensänderungsverfahren?



Anfechtung einer Namensänderung (ZGB 30 III)

- ZGB 30 III als spezifischer Anwendungsfall des Namensschutzes nach ZGB 29
 - Gestaltungsklage
 - Voraussetzung: Namensanmassung
 - nur *gleichnamige* Dritte
 - Interessenabwägung
 - Verwirkungsfrist: ein Jahr ab (möglicher) Kenntnis
 - keine absolute Frist, keine Verjährung
 - nach Verwirkung des Anfechtungsklagerechts Klage nach ZGB 29 weiterhin möglich (?)



Anfechtung einer Namensänderung (ZGB 30 III)

Fall 52: Adélaïde de Marval unterstützte und umsorgte den 43 Jahre jüngeren Gaston Hauser während mehr als 30 Jahren wie einen Sohn. Aus Verbundenheit zu ihr stellte er ein Gesuch auf Namensänderung in «Gaspard de Marval», welches gutgeheissen wurde. Die Familie de Marval ist ein altes und bekanntes Genfer Geschlecht, dessen Namen in der Schweiz nur wenige Personen tragen. Gaspard de Marval ist an seinem Wohnort einzig unter diesem Namen bekannt und integriert. 17 Jahre nach der Namensänderung erhalten vier Nichten und Neffen der Adélaïde de Marval von der Namensänderung; sie klagen nun auf deren Aufhebung.

(vgl. BGE 129 III 369)